

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hörsching (Krabbelstube, Kindergarten, Schülerhort)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2021 letztmals geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2022 1. Indexanpassung 2022/2023

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind für den Kindergarten und den Schülerhort die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit durch einen Jahreslohnzettel) und für die Krabbelstube das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Wird dem Rechtsträger die Veränderung der Einkommenssituation nicht umgehend gemeldet, so ist nach der verspäteten Meldung eine Nachverrechnung ab dem Zeitraum, für welchen sich die Bemessungsgrundlage ändert, vorzunehmen.
- (4) Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages sind der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unaufgefordert vorzulegen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Betriebsjahres nach, so ist der Höchstbeitrag zu leisten.



§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind durchgehend mindestens 1 Woche wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Monatsbeitrag des Elternbeitrages, des Verpflegungsbeitrages und des Beitrages für den Bustransport für jenen Monat mit der längsten Fehlzeit um 22 % nachgesehen. Voraussetzung hierfür ist eine ärztliche Bestätigung.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 - 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 - 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 - 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 244 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 326 Euro.



- 2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 125 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 167 Euro.
- 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro. Bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs 50 % des Höchstbeitrages.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Den Eltern obliegt es, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um das zweite oder weitere Kind handelt, das eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung besucht. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt des Eintritts in die Kinderbetreuungseinrichtung ausschlaggebend.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und davon unabhängig für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Oberösterreich
 - 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Die in § 6 Abs. 1ff. genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (4) Die in § 7 Abs. 1ff. genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.



§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 - 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 - 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
 - 3. Für den nicht regelmäßigen Besuch des Schülerhortes an weniger als 10 Stunden pro Woche wird ein Tarif der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgesetzt. Die Festsetzung des reduzierten Tarifes bleibt aufrecht, bis eine Erhöhung der Besuchszeit eintritt.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet

§ 9 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren und 111 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden im Kindergarten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 117,30 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte im Oktober und im Februar eingehoben. Für den Schülerhort werden Werkbeiträge von monatlich 5,40 Euro und für die Krabbelstube von monatlich 10,90 Euro eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 20 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juliwoche von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden (Eine Voranmeldung ist notwendig).
- (4) Die in § 10 Abs. 1 ff. genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.



§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 und die sonstigen Beiträge gemäß § 12 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 81,50 Euro pro Monat verrechnet. Bekommt ein Kindergartenkind nur zweimal pro Woche eine Mittagsverpflegung, so beträgt der Kostenbeitrag pro Monat 40 % des Fünf-Tages-Tarifes, bei dreimaliger Mittagsverpflegung pro Woche beträgt der Kostenbeitrag 60 % des Fünf-Tages-Tarifes.
- (2) Für die Mittagsverpflegung im Schülerhort wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 81,50 Euro pro Monat verrechnet. Bekommt ein Schülerhortkind nur zweimal pro Woche eine Mittagsverpflegung so beträgt der Kostenbeitrag pro Monat 40 % des Fünf-Tages-Tarifes, bei dreimaliger Mittagsverpflegung pro Woche beträgt der Kostenbeitrag 60 % des Fünf-Tages-Tarifes.
- (3) Für die Mittagsverpflegung in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 59,70 Euro pro Monat verrechnet. Bekommt ein Krabbelstubenkind nur zweimal pro Woche eine Mittagsverpflegung so beträgt der Kostenbeitrag pro Monat 40 % des Fünf-Tages-Tarifes, bei dreimaliger Mittagsverpflegung pro Woche beträgt der Kostenbeitrag 60 % des Fünf-Tages-Tarifes.
- (4) Für den Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 16,30 Euro vorgeschrieben.
- (5) Die in § 12 Abs. 1ff. genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

Sonderregelung für das Monat Juli

Im Monat Juli ist eine Anmeldung bis Schulschluss möglich. In diesem Zeitraum erfolgt eine aliquote Verrechnung des Eltern- und Verpflegungsbeitrages gemäß dem angemeldeten Tarif für zwei Wochen in der Höhe des halben Monatsbeitrages unabhängig von der tatsächlich möglichen Besuchszeit. Der Materialbeitrag wird unabhängig von der Besuchszeit für das ganze Monat im vollen Ausmaß verrechnet. Besteht ein Betreuungsbedarf auch in der Woche nach Schulschluss, so ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Sonderregelung für das Monat August im Kindernest

Für das Monat August wird für den Besuch des Kindernestes der Eltern- und Verpflegungsbeitrag gemäß dem angemeldeten Tarif für zwei Wochen in der Höhe des halben Monatsbeitrages unabhängig von der tatsächlich möglichen Besuchszeit vorgeschrieben. Der Materialbeitrag wird unabhängig von der Besuchszeit für das ganze Monat im vollen Ausmaß verrechnet.

Sonderregelungen aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Lockdowns Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne eines Kindes wird ein Viertel des Monatsbeitrages vom Eltern- und Verpflegungsbeitrag gutgeschrieben. Im Falle eines Lockdowns erfolgt eine wochenweise Verrechnung in der Höhe eines Viertels des Monatsbeitrages.



§ 13 Gastbeiträge

Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in die Betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hörsching ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich. Diese wird gegen Zahlung eines Gastbeitrages der (Haupt-)Wohnsitzgemeinde gewährt, wobei im Einzelfall die familiäre Situation des betreffenden Kindes zu berücksichtigen ist.

Der Gastbeitrag wird jährlich neu berechnet und richtet sich nach der Kopfquote des jeweils vergangenen Haushaltsjahres.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. November 2021 in Kraft und ersetzt die Tarifordnung vom 26.03.2018 sowie deren Änderungen vom 02.07.2018 mit Ausnahme der Regelungen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung im Kindernest sowie im Kindergarten.